

GEMEINSAME MEDIENMITTEILUNG

**Genossenkorporation Stans
Vereinigung Nidwaldner Korporationen
Regierungsrat Nidwalden**

Sperrfrist: keine

**Auswirkungen des Entscheides des Bundesgerichtes vom
29. Januar 2018 auf das Nidwaldner Korporationsbürgerrecht**

Die Korporationen werden bis Sommer 2018 eine Übergangslösung ausarbeiten, in der geregelt wird, wie das Korporationsbürgerrecht unter Berücksichtigung des Bundesgerichtsurteils neu festgestellt werden wird.

Am 29. Januar 2018 hat das Bundesgericht in der Sache des Korporationsbürgerrechts von zwei Personen gegen den Beschluss der Genossenkorporation Stans entschieden und festgehalten, dass den beiden das Korporationsbürgerrecht zugesprochen werden muss. Die Art. 8 – 10 des kantonalen Korporationsgesetzes seien insoweit diskriminierend und somit bundesverfassungswidrig, als diese Bestimmung zur Erlangung des Korporationsbürgerrechts einen bestimmten Namen und ein bestimmtes Bürgerrecht voraussetzen würden, um die Abstammung von einem Korporationsbürger oder einer Korporationsbürgerin zu bestimmen. Somit werde es insbesondere Frauen mit Korporationsbürgerrecht verunmöglicht, ihr Korporationsbürgerrecht an ihre Nachkommen weiterzugeben, wenn sie ihren Ledignamen und auch das Bürgerrecht infolge Heirat verlieren.

Der Genossenrat Stans und der Vorstand der Vereinigung Nidwaldner Korporationen haben mit dem zuständigen Landwirtschafts- und Umweltdirektor sowie Vertretern der Staatskanzlei gemeinsam das Urteil analysiert und dessen Auswirkungen auf die künftige Handhabung und mögliche Anpassungen im kantonalen Korporationsgesetz erörtert.

Dabei ergab sich, dass aufgrund des Bundesgerichtsurteils mittels einer Teilrevision des kantonalen Korporationsgesetzes vom 26.4.1992 (NG 181.1) die Bestimmungen zur Erlangung



des Korporationsbürgerrechts verfassungskonform ausgestaltet werden müssen. Bis zum Abschluss dieser Teilrevision werden die Verantwortlichen der Korporationen mit Unterstützung des kantonalen Rechtsdienstes eine Übergangslösung ausarbeiten, in der geregelt wird, wie das Korporationsbürgerrecht durch den Korporationsrat – gemäss Art. 14 des Korporationsgesetzes – neu festgestellt werden wird. Dabei stellen die Nidwaldner Genossen- und Ürtekorporationen den antragstellenden Korporationsbürgerinnen und Korporationsbürgern auch ein rückwirkendes Einschreiben für das Nutzungsrecht für das laufende Jahr in Aussicht. Nach dem Bundesgerichtsurteil ist es aber für den Regierungsrat, den Vorstand der Vereinigung Nidwaldner Korporationen und die Genossenkorporation Stans klar, dass in gleichgelagerten Fällen eine Feststellung des Korporationsbürgerrechts nicht mehr verweigert werden darf.

Die einzelnen Korporationsräte werden über die Vereinigung der Nidwaldner Korporationen in das Verfahren miteinbezogen, der Rechtsdienst des Kantons wird in rechtlichen Belangen die Erstellung der Übergangslösung sowie die Teilrevision begleiten und prüfen.

Sobald die Übergangslösung ausgearbeitet worden ist, werden die Medien erneut orientiert.

Fundstelle des Bundesgerichtsentscheides vom 29. Januar 2018: BGE 5A_164/2017

Rückfragen

Josef Bucher, Präsident Vereinigung Nidwaldner Korporationen, Tel. 041 531 00 07, erreichbar am 20. März 2018 zwischen 10.30 und 11.30 Uhr.

Klaus Kayser, Genossenvogt, Korporation Stans, Tel. 041 611 18 48, erreichbar am 20. März 2018 zwischen 10.30 und 11.30 Uhr.

Ueli Amstad, Landwirtschafts- und Umweltdirektor, Tel. 041 618 75 40, erreichbar am 20. März 2018 zwischen 11 und 12 Uhr.

Stans, 20. März 2018